

wurde.....

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Kontr. Dir. 38 Abschn. II Artikel III A III zu

12 — zwölf — Jahren Zuchthaus

verurteilt, sowie den Sühnemassnahmen der Kontr. Dir. 38 Artikel IX

Ziffer 2/9.....

Aus den Gründen:

.....

Im Mai 1951 nahm der Angeklagte Verbindung zu dem bekannten SPD-Büro in der Langobardenallee auf. Er stellte sich dort als Gegner der DDR vor und erhielt von da ab laufend Hetzzettel in Postkartengröße, die er mit nach Brandenburg nahm und dort verteilte. Die Menge des jeweils verbrachten Paketes betrug ca. 2.500 Stck. Hetzzettel. Als günstigsten Zeitpunkt der Verteilung dieser Schmutzblätter wählte er die späten Abend- oder Nachtstunden, weil er um diese Zeit gewöhnlich von der Arbeit, von Versammlungen oder Heimabenden kam. Zu diesem Zweck steckte er sich vor Beginn seiner Arbeit oder Versammlungen die entsprechende Menge der Flugblätter ein und verteilte sie auf den Zugangsstrassen zu den volkseigenen Betrieben, auf Baustellen, Briefkästen sowie Neubauten. Im ganzen fuhr der Angeklagte 14 bis 17 mal zum Zentralbüro der SPD in der Langobardenstrasse und brachte insgesamt ca. 35 bis 40.000 Hetzzettel nach Brandenburg.

Des weiteren hatte der Angeklagte bei seinem Abholen der Flugblätter Berichte erstattet über die Produktionskapazitäten des Stahl- und Walzwerkes in Brandenburg, Traktorenwerk sowie Ernst-Thälmannwerk. Weiter gab er Personen bekannt, die bei dem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren. Da der Angeklagte in Brandenburg geboren ist und mit allen Anlagen der Stadt, insbesondere Anlage des Flugplatzes sowie Kasernen vertraut ist, berichtete er auch in der Langobardenstrasse alles über den Zustand des Flugplatzes Brandenburg-Briest und über die ehemaligem Arado-Flugzeugwerke. Desgleichen berichtete der Angeklagte weiterhin über seine Ausbildung als ehemaliger VP-Angehöriger sowie Bewaffnung der V.P. soweit sie ihm bekannt war.

.....

Der Angeklagte gibt seine verbrecherischen Handlungen zu. Er erklärt, aus seiner absoluten Gegnerschaft zur DDR heraus so gehandelt zu haben. Einen finanziellen Vorteil will er für die Verteilung der Flugblätter sowie seine Berichterstattung über Verhältnisse in der DDR beim Zentralbüro der SPD nicht erhalten haben.

.....

Der Angeklagte ist 22 Jahre alt. Er kommt selbst aus Arbeiterkreisen, hat gesellschaftliche Schulen besucht und war gesellschaftlich tätig. Weil er mit einigen Massnahmen der Regierung der DDR, z.B. Oder-Neisse-Friedensgrenze, nicht einverstanden war, will er zum Gegner der DDR geworden sein. Der Angeklagte ist ein intelligenter Mensch. Auf Grund dieser Intelligenz und der gesellschaftlichen Schulung hätte er erkennen müssen, dass der Weg, den er eingeschlagen hat, nicht nur verwerflich für seine Person ist, sondern dass auch seine Auftraggeber eines Tages hinweggefegt werden, weil der Weg, den die DDR eingeschlagen hat, der richtige ist. Mildernde Umstände waren daher nicht zu erkennen.

.....

Das Gericht folgte daher dem Anträge der Staatsanwaltschaft und verurteilte ihn zu zwölf Jahren Zuchthaus und den Sühnemassnahmen der Kontrollratsdirektive 38, Ziff. 2/9. In dieser Zeit wird dem Angeklagten durch den demokratischen Strafvollzug Gelegenheit gegeben worden sein, das Verbrecherische seiner Handlung zu sühnen und nach Verbüßung seiner Strafe wieder zu einem ordentlichen Mitglied unserer gesellschaftlichen Ordnung zu werden.

gez. Friedrichssohn

gez. Sommer

gez. Koch